Frenckfeldt.

I K. j.

Nos frater Wilhelmus Abbas totius Conuentus Monasterij Eberbacen: ordis Cistercien: Mogunt: diœc: ex vna. Nosq; Conr: ppto. totius conuentus Monasterij Lauriten: ex.

Zwirn behaben gemelte beide Clöster. Alles Zwirn Jnn Jrung gewessen. vom wegen etlicher Zehen.. Dem Zehnd Noualien vom Hoff zu Frenckfeldt, ~~und~~ nach vielem Handlungen setzen sie sich des wenlich Erbach vff magister Conraden von Augspurg. Vnnd Loch. vff ad Herman vom Marßberg Alles Fridtzlens Veranlast. Vorstallt. Das diese beide vff ~~[illegible]~~ Alles Handlung vnnd Verhörung der Zwigen Fromuieren vnnd ordnen werd. Das beide Parthaien solchs Port vnd vhrfest halten wollen. Vnnd wo sich Jetzbemelte Fridtzlent einig meinung mit Vergleich nicht haben sie nun zu einer mittelperson geordnet Conraden Probst zu S. Moritz zu Meintz. also. Welch vnder beide Fridtzlenßen gemelter Probst zufallen würde. Das sie die parthaien derselbe meinung port vnd vhrfest halten wollen.

Damit ab solch Compromiß port vnd vhrfest verbleib setzen sie. Welch parthaij wider dasselb zuhandlen gedächt. Das solch. bo. tt. ffer verfallen sein. vnnd halb der Parthaij so solches Compromiß hallt. vnd halb den Fridtzlent. zubezahlen schuldig sein soll. vnd baider Clöster anhangend insigeln. Anno. 1345. 6. Kal. Nouemb.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
HESSEN Hessisches Landesarchiv
HESSEN Staatliche Schlösser und Gärten Hessen
UNESCO Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation
Kloster Lorsch Weltbestätte seit 1991
© Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
http://archivum-laureshamense-digital.de/view/sad_c1a_nr_17/0933